

Verwaltungsbericht der Sanitätsdirektion

Autor(en): **Mouttet / Dürrenmatt**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Bericht über die Staatsverwaltung des Kantons Bern ... = Rapport sur l'administration de l'Etat de Berne pendant l'année ...**

Band (Jahr): - **(1930)**

PDF erstellt am: **10.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-417121>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Verwaltungsbericht

der

Sanitätsdirektion

für

das Jahr 1930.

Direktor: Regierungsrat Dr. **Mouttet.**
Stellvertreter: Regierungsrat Dr. **Dürrenmatt.**

I. Gesetzliche Erlasse und Kreisschreiben.

a) Gesetzliche Erlasse sind folgende zu erwähnen:

1. das Dekret vom 26. Februar 1930 über die Abänderung des Dekretes über die Organisation der kantonalen Irrenanstalten Waldau und Münsingen, vom 9. Oktober 1894, sowie des Dekretes über die Errichtung und Organisation der kantonalen Irrenpflegeanstalt Bellelay, vom 4. März 1898;
2. das Organisationsreglement des kantonalen Frauenspitals Bern, vom 7. März 1930;
3. das Reglement über die Aufnahme von Pfleglingen und die Kostgelder im kantonalen Frauenspital Bern, vom 7. März 1930;
4. das Reglement über den Pflegedienst im kantonalen Frauenspital Bern, vom 7. März 1930;
5. das Reglement über die Wochenbett-Wärterinnenkurse im kantonalen Frauenspital Bern, vom 7. März 1930;
6. die Verordnung betreffend die Besoldungen der Assistenten der Hochschule vom 11. März 1930, worin auch die Besoldungen der Assistenten des kantonalen Frauenspitals festgesetzt sind;
7. der Beschluss des Regierungsrates betreffend die Besoldungen der Angestellten des kantonalen Frauenspitals in Bern, vom 6. Mai 1930;
8. der Beschluss des Regierungsrates betreffend die Besoldungen der Angestellten der kantonalen

Heil- und Pflegeanstalten Waldau, Münsingen und Bellelay, vom 16. Mai 1930.

Ferner sind als gesetzgeberische Arbeiten zu erwähnen die Vorarbeiten für das Gesetz über die Geldbeschaffung für die Bekämpfung der Tuberkulose im Kanton Bern sowie diejenigen für die Totalrevision der Verordnung vom 16. Juni 1897 über die Apotheken und den Verkauf und die Aufbewahrung von Arzneistoffen und Giften. Erstere haben in einem dem Grossen Rat vorgelegten Gesetzesentwurf ihren Abschluss gefunden. Der Entwurf der neuen Apothekerverordnung konnte wegen den sehr umfangreichen Eingaben von einer Reihe von Berufsverbänden sowie vom Verband der bernischen Bezirksspitäler und wegen der mehrmals verlangten, aber noch nicht erhaltenen Begutachtung durch das Sanitätskollegium dem Regierungsrat noch nicht vorgelegt werden.

b) Kreisschreiben hat unsere Direktion folgende erlassen:

1. ein Kreisschreiben an die zum Verkehr mit Betäubungsmitteln berechtigten Handelsfirmen und Apotheken vom 28. Januar 1930, worin bestimmte Präparate als Betäubungsmittel bezeichnet wurden;
2. ein Kreisschreiben an die Einwohnergemeinderäte vom 15. Juli 1930 betreffend Bundesbeiträge an die Gemeinden zur Bekämpfung der Tuberkulose;
3. ein Kreisschreiben an die Ärzte vom 23. Juli 1930, betreffend Massnahmen gegen die Kinderlähmung.

II. Öffentliche Hygiene und sanitärische Massnahmen.

Die Wohnungshygiene gab, wie gewohnt, nur bei grossen sanitärischen Übelständen Anlass zur Intervention unserer Direktion. Es wurde für jede Gemeinde zunächst geprüft, ob sie ein vom Regierungsrat genehmigtes Reglement über die Wohnungsaufsicht besitzt oder nicht. Falls es nicht möglich war, anhand solcher Gemeindereglemente die notwendigen Sanierungsmassnahmen anzuordnen, so beauftragten wir die zuständige Gemeindebehörde gemäss § 7 des Dekretes vom 3. Februar 1910 betreffend Massnahmen gegen die Tuberkulose, von der ihr zustehenden Befugnis Gebrauch zu machen und das Bewohnen der gesundheitsschädlichen Wohnungen bis zur Behebung der gerügten hygienischen Übelstände zu untersagen.

Hier zu erwähnen sind auch — in enger Verknüpfung mit der eigentlichen Wohnungshygiene — die Massnahmen zur Beseitigung anderweitiger hygienischer Übelstände, wie Gefährdung des Trinkwassers durch Düngerhaufen, Jauchelöcher, Tresterhaufen usw., sowie unrichtig oder zu nahe an Wohnungen angelegte Schweine-, Schaf-, Ziegen- und Kaninchenstallungen, Hühnerhöfe, Misthaufen und dergleichen. Solche Klagen sind zum grossen Teil von Privaten erhoben worden, in einzelnen Fällen gelangten jedoch auch Gemeindebehörden an uns. Liess sich durch Verständigungsversuche zwischen den Parteien die Beseitigung der unhygienischen Zustände nicht erzielen oder fehlten einschlägige Bestimmungen in den Gemeindereglementen, so haben wir die Gemeindebehörden jeweilen ersucht, gestützt auf § 5 des Dekretes über die Ortspolizei, vom 27. Januar 1920, die Beseitigung der hygienischen und sanitärischen Mängel zu verfügen.

In andern Fällen, wo die unangenehmen oder belästigenden Einwirkungen auf die Umgebung nicht ausgesprochen gesundheitsschädlich waren, sondern mehr private als öffentliche Interessen berührten, blieb mangels öffentlich-rechtlicher Gesetzesbestimmungen nichts anderes übrig, als die Parteien mit derartigen Begehren, unter Hinweis auf die privatrechtlichen Vorschriften des Art. 684 des schweizerischen Zivilgesetzbuches, auf den Zivilprozess zu verweisen. In diese Rubrik sind Fälle von Klagen über Rauchplagen einzureihen, die teilweise durch unfachmännische Anlagen der Feuerstellen und Abzugsrohre bedingt waren.

III. Verhandlungen der unter der Sanitätsdirektion stehenden Behörden.

1. Das Sanitätskollegium hat im Berichtsjahre 8 Sitzungen abgehalten, nämlich 5 Sitzungen der medizinischen Sektion, je 1 Sitzung des Dreier-Ausschusses und der Veterinärsektion sowie eine gemeinsame Sitzung der medizinischen und der pharmazeutischen Sektionen.

2. Bezüglich der Tätigkeit der Aufsichtskommission der bernischen kantonalen Heil- und Pflegeanstalten verweisen wir auf den ersten Abschnitt des Jahresberichtes 1930 der kantonalen Heil- und Pflegeanstalten Waldau, Münsingen und Bellelay.

IV. Förderung der Krankenpflege und Geburtshilfe.

1. In den *Gebirgsgegenden* sind zur Förderung der Krankenpflege und der Geburtshilfe den Gemeinden Bundesbeiträge gewährt worden. Auf unser alljährliches Kreisschreiben an 83 Gemeinden, die laut einer geographischen Karte des Bundesamtes für Sozialversicherung ganz oder teilweise in der Gebirgszone liegen, haben sich 46 Einwohnergemeinden (im Vorjahr 43) über ihre Leistungen an subventionsberechtigte Einrichtungen zur Verbilligung der Krankenpflege und Geburtshilfe ausgewiesen. Als solche Einrichtungen gelten z. B. Arzt- und Hebammenwartgeld in bar oder in natura, Beiträge an Spitäler, Heilanstalten, Krankenmobilen- oder Krankenutensiliendepots und Samariterposten, Gehalt- oder Naturalleistungen an Krankenschwestern, Einrichtung, Abonnement und Gesprächstaxen für Telephon usw. Diese 46 Gemeinden gehören den Amtsbezirken Oberhasli, Interlaken, Frutigen, Ober- und Nidersimmenthal, Saanen, Thun, Schwarzenburg, Signau, Trachselwald und Konolfingen an. Die Gesamtausgaben der betreffenden Gemeinden für Einrichtungen vorerwählter Art betragen für das Jahr 1929, auf das sich die Ausrichtung der Bundesbeiträge im Berichtsjahr stützt, Fr. 135,380. 66, im Vorjahr Fr. 126,929. 79. An diese Ausgaben hat der Bund auf Grund der von uns erstellten kantonalen Ausweise und in teilweiser Entsprechung unserer Anträge in Anwendung von Art. 37, Abs. 2, des Bundesgesetzes vom 13. Juni 1911 über die Kranken- und Unfallversicherung total Fr. 36,350, im Vorjahr Fr. 35,156, an Beiträgen ausgerichtet. Diese betragen je nach Höhenlage, Wegsamkeit und Einwohnerzahl der im Gebirgsgebiet wohnenden Bevölkerung 1 bis 50 % der Ausgaben der subventionsberechtigten Gemeinden.

Die Gebirgszone sollte erweitert werden. Es gibt in andern als in den bis jetzt in diese Zone einbezogenen Gebieten Gemeinden, die subventionsbedürftig sind, weil sie wegen ihrer Höhe und ihrer geographischen Lage eine starke Abnahme der Bevölkerung aufweisen. Unseres Wissens hat das Bundesamt für Sozialversicherung für das Jahr 1932 eine Erweiterung dieser Zone in Aussicht genommen.

2. In den *nicht gebirgigen Gebieten* unseres Kantons ist die Krankenpflege durch den Erlass von Gemeindereglementen weiter gefördert worden. Diese wurden jeweilen nach Prüfung und Antrag seitens unserer Direktion vom Regierungsrat genehmigt. Gestützt auf diese Reglemente haben die betreffenden Gemeinden eine ständige Gemeindegemeindepflegerin angestellt, die in erster Linie den Armen und wenig Bemittelten zur Verfügung stehen soll. Damit erhalten die betreffenden Familien eine bessere Krankenpflege, die ihnen je nach ihrer ökonomischen Lage entweder ganz unentgeltlich oder zu einem bescheidenen Entgelt gewährt wird. Der Verband kirchlicher Gemeindegemeindepflegerinnen lässt in dreijähriger Lehrzeit im Bezirksspital in Langenthal Krankenschwestern ausbilden und stellt sie bernischen Gemeinden zur Verfügung.

V. Medizinalpersonen.

A. Aufsicht.

1. Auf Antrag unserer Direktion hat der Regierungsrat die Bewilligung zur Berufsausübung erteilt an:

- a) 30 Ärzte, wovon 21 Berner und 9 Angehörige anderer Kantone;
- b) 2 Tierärzte, beides Berner;
- c) 6 Apotheker (darunter eine Frau), wovon 5 Berner und eine Angehörige eines andern Kantons.

2. Unsere Direktion hat die Bewilligung zur Berufsausübung erteilt an:

- a) 16 Zahnärzte (darunter eine Frau), wovon 8 Berner und 8 Angehörige anderer Kantone;
- b) 1 Arzt-Assistenten, der Solothurner ist;
- c) 8 Zahnarzt-Assistenten, wovon ein Berner, 6 Angehörige anderer Kantone und ein Ausländer;
- d) 11 Apothekergehilfen (darunter 5 Frauen), wovon 3 Angehörige anderer Kantone und 8 Ausländer.

In der Ausübung des Zahnarztberufes hat sich ein Misstand gezeigt, der darin besteht, dass Zahntechniker, welche die nötigen Mittel und Einrichtungen besitzen, Zahnärzte als Arbeitnehmer anstellen oder mit ihnen einen Gesellschaftsvertrag abschliessen und so unter dem Schutz der Berufsausübungsbewilligung des Zahnarztes nicht nur Laboratoriumsarbeiten des künstlichen Zahnersatzes, sondern ausgesprochen zahnärztliche Verrichtungen vornehmen, zu denen ausschliesslich nur der diplomierte Zahnarzt befugt ist. Dieser Misstand, der eine Widerhandlung gegen das bernische Medizinalgesetz darstellt, konnte trotz strafrechtlicher Verfolgung noch nicht ganz beseitigt werden, weil die Beweisführung in einem solchen Fall oft schwierig ist. Zum Schutze des Publikums und der in rechtmässiger Weise ihren Beruf ausübenden Zahnärzte waren wir genötigt, uns neben der strafrechtlichen auch auf die disziplinarische Verantwortlichkeit des Zahnarztes zu berufen. Aus diesem Grunde haben wir angefangen, die Bewilligungen zur Ausübung des Zahnarztberufes unter den Bedingungen zu erteilen, dass ihr Inhaber keinen Gesellschaftsvertrag oder Dienstvertrag als Arbeitnehmer mit einem Zahntechniker abschliesse.

B. Apotheken.

Die amtliche Visitation ist in 7 öffentlichen Apotheken vorgenommen worden.

Im Bestande der öffentlichen Apotheken sind folgende Änderungen zu erwähnen:

- a) die Neuerrichtung je einer Apotheke in Biel, Delémont und Tramelan; im letzteren Falle handelt es sich um die Umwandlung einer bestehenden Drogerie in eine Apotheke;
- b) die Handänderung je einer Apotheke in Lyss und St. Immer und von 2 Apotheken in Bern;
- c) der Verwalterwechsel je einer Apotheke in Bern und Biel.

C. Hebammenkurse.

Hebammenlehr- und Wiederholungskurse sind folgende angefangen respektive beendet worden:

1. Der deutsche Hebammenlehrgang 1928 bis 1930 wurde im Herbst des Berichtsjahres mit der Patentprüfung abgeschlossen. Alle 7 Kandidatinnen bestanden die Prüfung und erhielten das Hebammenpatent. Eine Schülerin dieses Kurses starb im März 1930.

An der um die gleiche Zeit abgehaltenen ersten Prüfung des Lehrganges 1929 bis 1931 nahmen 9 Schü-

lerinnen teil, wovon 8 zur zweiten Hälfte des Kurses zugelassen werden konnten. Die Schülerin, welche die Prüfung nicht bestand, ist ausgetreten.

2. In den deutschen Hebammenlehrgang 1930 bis 1932 traten auf den 15. Oktober 12 Schülerinnen ein.

3. Zwei Jurassierinnen wurde auf Vorweisung des Genfer Diploms das bernische Hebammenpatent ausgestellt.

4. Für den französischen Hebammenlehrgang 1930 bis 1932 in Lausanne meldete sich nur eine Schülerin, welche die Aufnahmeprüfung bestand und trotz verspäteter Anmeldung angenommen wurde.

5. Wiederholungskurse sind 4 deutsche und 1 französischer durchgeführt worden. Daran beteiligten sich 74 Hebammen.

D. Bestand der Medizinalpersonen auf den 31. Dezember 1930.

Ärzte 477 (wovon 20 Frauen) gegenüber 459 (wovon 22 Frauen) im Vorjahr.

Zahnärzte 192 (wovon 13 Frauen) gegenüber 177 (wovon 14 Frauen) im Vorjahr.

Apotheker 86 (wovon 10 Frauen) gegenüber 81 (wovon 10 Frauen) im Vorjahr.

Tierärzte 102 wie im Vorjahr.

Hebammen 520 gegenüber 557 im Vorjahr. Die Verminderung rührt daher, weil unsere Erhebungen ergaben, dass viele Hebammen gestorben waren oder aus Altersrücksichten den Beruf nicht mehr ausübten.

VI. Impfwesen.

Nach Ausweis der eingelangten Impfbücher wurden von den Kreisimpfärzten im Jahre 1930 im ganzen 1273 Impfungen vorgenommen. Die Gesamtkosten der Pockenschutzimpfungen betragen Fr. 1343. 20, wovon Fr. 529. 20 auf die Lymphe entfallen. Als Einnahme konnte ein Bundesbeitrag von Fr. 392. 60 für die Impfungen pro 1929 und eine Rückerstattung von Impfgeldern mit Fr. 3 verrechnet werden. Dagegen wurde die in Frage stehende Rubrik belastet mit zwei Staatsbeiträgen an die Kosten der Diphtherie-Impfungen der Einwohnergemeinden Courtételle und Nods (Fr. 300 und Fr. 137). Die Netto-Ausgabe auf Rubrik Impfwesen belief sich somit auf Fr. 1384. 60.

VII. Betäubungsmittelwesen.

Der Verkehr mit Betäubungsmitteln und dessen Überwachung durch unsere Kontrollstelle vollzog sich im Berichtsjahre ohne merkbare Schwierigkeiten. Die in früheren Berichten erwähnte, seit langem in Aussicht stehende Revision des eidgenössischen Gesetzes und der bundesrätlichen Verordnung ist immer noch nicht erfolgt, doch konnten im Einverständnis mit dem eidgenössischen Gesundheitsamt gewisse Härten des Gesetzes, die den legalen Verkehr mit Betäubungsmitteln ungebührlich erschwerten, einigermaßen gemildert werden.

Die üblichen Revisionen fanden in 8 öffentlichen Apotheken und in einem Handelshause statt. Ferner wurden verschiedene Erkundigungen über scheinbare Gesetzesübertretungen eingeholt. Unregelmässig-

keiten konnten in einem einzigen Fall festgestellt werden. Es betrifft dies die Veruntreuung von 40,0 Gramm Kokain in einer öffentlichen Apotheke durch eine kokainomane Hilfsangestellte.

Der Verkehr in öffentlichen und Privat-Apotheken sowie in Spitälern und Instituten ist sonst als normal zu bezeichnen.

VIII. Drogisten und Drogenhandlungen.

An den Drogistenprüfungen im Frühling und Herbst nahmen 22 Kandidaten teil, von denen 19 die Prüfung bestanden und gestützt darauf die Bewilligung zur Ausübung des Drogistenberufes im Kanton Bern erhielten. 3 Kandidaten konnten die Prüfung nicht bestehen.

Im Bestande der Drogerien sind folgende Änderungen zu verzeichnen:

- a) die Neuerrichtung von 4 Drogerien in Bern und einer Drogerie in Brienz, Kandersteg, Steffisburg, Riggisberg, Büren a. A. und Lengnau;
- b) die Handänderung von je einer Drogerie in Meiringen, Thun, Münchenbuchsee, Burgdorf, Hasle-Rüegsau, Langnau, Herzogenbuchsee und Biel;
- c) der Lokalwechsel einer Drogerie in Delémont und einer Engros-Drogerie im Liebefeld bei Bern nach der Gartenstadt Köniz;
- d) der Verwalterwechsel in je einer Drogerie in Ostermundigen, Worb, Hindelbank, Burgdorf, Hasle-Rüegsau, Biel und St. Immer sowie in 2 Drogerien in Bern;
- e) die Liquidation einer Drogerie in Brienz;
- f) die Umwandlung einer Drogerie in Tramelan in eine Apotheke.

Im Berichtsjahr sind 22 Drogerien amtlich visitiert worden.

IX. Infektionskrankheiten.

1. Genickstarre.

Im Jahre 1930 kamen nur 4 Fälle von Genickstarre zur Anzeige gegenüber 12 im Vorjahre.

2. Typhus.

Im ganzen wurden im Berichtsjahr 17 Fälle von Abdominaltyphus und 36 Fälle von Paratyphus (+ 1 Verdachtsfall) gemeldet (1929: 31 Abdominaltyphus- und 3 Paratyphusfälle). Der grösste Teil dieser Fälle ist auf eine während dem Monat August in einem Kurort aufgetretene kleine Epidemie unter dem Angestelltenpersonal verschiedener Hotels zurückzuführen. Im Interesse dieses Fremdenkurortes wurden alle zu Gebote stehenden Massnahmen zur Verhütung einer Weiterverbreitung getroffen. Trotz eingehender Untersuchungen, wie Wasser-, Milch- und andern Untersuchungen, konnte die Infektionsquelle nicht mit Sicherheit festgestellt werden. Man kam aber immerhin zum Schluss, dass die Infektion durch den Genuss von verdorbenen Nahrungsmitteln verursacht wurde. Die Epidemie nahm einen gutartigen Verlauf; es erignete sich unseres Wissens kein Todesfall.

3. Diphtherie.

Die Anzahl der Diphtheriefälle hat im Berichtsjahr ziemlich zugenommen: Es wurden uns im ganzen 671 Einzelfälle gemeldet (gegenüber 410 im Jahre 1929). Dazu kommen verschiedene Epidemien, so z. B. in den Gemeinden Bern, Jens und Oberhofen. Trotz den vielerorts ausgeführten prophylaktischen Impfungen nahm diese Infektionskrankheit das ganze Jahr hindurch eine ziemliche Ausbreitung an. Der Staat hat den Gemeinden Courtételle und Nods für Diphtherie-Impfungen im Jahr 1930 ausnahmsweise einen Beitrag ausgerichtet.

4. Scharlach.

Wie im Vorjahr ist auch im Berichtsjahr ein Zurückgehen der Scharlachfälle zu verzeichnen. Es wurden 330 Einzelfälle ärztlich gemeldet (1929: 383 Fälle); dazu kommt eine Epidemie, die uns aus der Gemeinde Merligen angezeigt wurde.

5. Masern.

Hier ist eine kleine Zunahme gegenüber dem Vorjahr mit 96 Fällen zu registrieren; im Berichtsjahr wurden uns 140 Fälle zur Kenntnis gebracht.

6. Röteln.

Es sind nur 19 Fälle angezeigt worden (im Jahr 1929: 46 Fälle).

7. Varizellen.

Im Berichtsjahr sind uns 102 Einzelfälle zur Kenntnis gebracht worden (1929: 98 Fälle). Ferner wurden aus den Gemeinden Brienz, Hofstetten, Wiggiswil, Diemerswil und Signau epidemische Ausbreitungen dieser Infektionskrankheit gemeldet.

8. Keuchhusten.

Die Anzahl der gemeldeten Fälle bleibt ungefähr auf gleicher Höhe wie im Vorjahre. Es kamen im Berichtsjahr 153 Einzelfälle nebst Epidemien in Langenthal zur Anzeige.

9. Mumps.

Von ärztlicher Seite sind nur 27 Fälle und eine Epidemie in Golaten angezeigt worden. Gegenüber dem Vorjahr mit 184 Fällen ist ein gewaltiger Rückgang zu konstatieren.

10. Erysipel.

Es sind uns 27 Fälle zur Kenntnis gebracht worden (1929: 31).

11. Icterus.

Es kamen 34 Einzelfälle zur Anmeldung, wovon 30 Fälle sowie ein epidemisches Auftreten der Krankheit allein auf Niederbipp entfallen.

12. Pocken.

Im Juli 1930 wurden uns ein Pockenfall sowie 6 weitere Verdachtsfälle aus Reconvilier gemeldet.

Durch die Ärzte sind sofort die notwendigen Absonderungsmassnahmen getroffen worden, so dass eine Verschleppung dieser Infektionskrankheit unmöglich war. Weitere Verdachtsfälle kamen nicht vor.

13. Kinderlähmung.

Durch das eidgenössische Gesundheitsamt sind wir auf das epidemische Auftreten der Kinderlähmung im Elsass aufmerksam gemacht und zugleich ersucht worden, geeignete Massnahmen zu treffen, um eine Einschleppung dieser Infektionskrankheit in unser Land zu verhüten. Durch Kreisschreiben haben wir die bernischen Ärzte ersucht, dieser Krankheit spezielle Aufmerksamkeit zu schenken und allfällige Ferienkolonien, die aus dem Elsass in unsern Kanton einreisen sollten, zu kontrollieren. Dank dieser Vorbeugungsmassnahmen ist im Berichtsjahr in unserem Kanton kein namhaftes Auftreten der Poliomyelitis anterior acuta konstatiert worden. Es wurden uns nur 13 Fälle und 3 Verdachtsfälle gemeldet gegenüber 21 im Vorjahre.

14. Influenza.

Es kamen nur 60 Fälle von Influenza zur Anzeige. Allgemein wurde beobachtet, dass nur Influenzafälle mit Komplikationen in ärztliche Behandlung kamen. Im Vorjahre registrierten wir 4132 Fälle.

15. Verschiedene Krankheiten.

Von ärztlicher Seite sind uns noch folgende Infektionskrankheiten angezeigt worden:

1 Fall von epidemischer Ruhr. Es betraf dies einen auf der Durchreise befindlichen Engländer aus London (1929: 1 Fall); 1 Fall von Amöben-Dysenterie; 9 Fälle von Erythema inf.;

18 Fälle von Gastro-Enteritis in Toffen. Durchgeführte Untersuchungen haben ergeben, dass es sich um Vergiftungen durch Genuss von verdorbenem Fleisch handelte;

2 Fälle von Meningitis (1929: 1 Fall); 1 Fall von Malaria; 2 Fälle von Ophthalmoblennorrhoe; 1 Fall von Puerperalfieber (im Jahr 1929: 2); 1 Fall von Schlafkrankheit; 1 Fall von Tetanus; 2 Fälle von Trachom (im Vorjahre: 2).

16. Tuberkulose.

Unsere Direktion versendet alljährlich an sämtliche Gemeinden des Kantons Bern ein Zirkular, wodurch diese aufgefordert werden, einen Bericht über die zur Bekämpfung der Tuberkulose getroffenen Massnahmen abzugeben. Es sind uns von sämtlichen Gemeinden für das Jahr 1929 diesbezügliche Meldungen zugegangen.

Die Zusammenstellung hat ergeben, dass im ganzen 441 Fälle von Tuberkulose (1928: 424) von den Ärzten angezeigt wurden. Davon entfallen 129 Fälle auf den Amtsbezirk Bern. Im ganzen Kanton wurden 571 Desinfektionen vorgenommen (1928: 584). Die Gemeinde Bern allein führte deren 262 aus. 142 Wohnungen wurden in hygienischer und sanitärischer Hinsicht beanstandet, von denen 36 auf die Gemeinde Bern entfallen.

Aus den Berichten geht deutlich hervor, dass sämtliche Gemeinden bestrebt sind mitzuhelfen, die Tuberkulose nach Möglichkeit zu bekämpfen. So haben bereits 146 Gemeinden Krankenschwestern angestellt oder Fürsorgestellen errichtet, die im Kampf gegen die Tuberkulose mitarbeiten und ihn wesentlich unterstützen.

Im Berichtsjahr 1930 hat sich unsere Direktion namentlich mit dem Entwurf des Gesetzes über die Geldbeschaffung zur Bekämpfung der Tuberkulose befasst. Letzterer wurde auf die Traktandenliste des Grossen Rates gesetzt. Sobald der Gesetzesentwurf vom Volke angenommen und damit die finanzielle Grundlage endgültig geschaffen ist, können die kantonalen Ausführungsbestimmungen zum Bundesgesetz betreffend Massnahmen gegen die Tuberkulose genau ausgearbeitet werden; diesbezügliche Vorarbeiten sind bereits im Berichtsjahr begonnen worden.

Bis zum Inkrafttreten der neuen Verordnung des Regierungsrates wird das Dekret vom 3. Februar 1910 betreffend Massnahmen gegen die Tuberkulose mit Ausnahme von § 9 in Kraft bleiben. Der Kanton kann aber schon vor Erlass dieser Verordnung an alle im kantonalen Gesetz vom 23. Februar 1908 und in der Bundesgesetzgebung als subventionsberechtigten bezeichneten Einrichtungen zur Bekämpfung der Tuberkulose Beiträge in vermehrtem Umfange als bisher ausrichten, sobald ihm die im erwähnten Gesetzesentwurf vorgesehenen Mittel zur Verfügung stehen.

Im Berichtsjahr sind zur Verhütung und Bekämpfung von Volksseuchen und namentlich der Tuberkulose folgende Beiträge ausgerichtet worden:

A. An jährlichen Staatsbeiträgen:

- a) aus dem *Kredit zur Bekämpfung der Volksseuchen* gelangte zum sechstenmal der jährliche Beitrag von Fr. 3000 an den kantonalen Samariterverband zur Auszahlung. Dieser Beitrag wurde zur Bekämpfung von Volkskrankheiten, wie Tuberkulose, Krebs, Geschlechts- und Geisteskrankheiten, verwendet;
- b) aus dem *speziell zur Bekämpfung der Tuberkulose* bestimmten Kredit von Fr. 100,000 wurden bezahlt:

I. Der Jahresbeitrag an die Betriebskosten folgender Anstalten:

- | | |
|---|--------------------|
| 1. Heilstätte für Tuberkulose in Heiligenschwendi | Fr. 45,000.— |
| 2. «Maison Blanche» in Leubringen | » 10,000.— |
| 3. Kantonal-bernisches Säuglings- und Mütterheim pro 1928 und 1929, zusammen bewilligt 1929 | » 1,000.— |
| | _____ Fr. 56,000.— |

II. Der Jahresbeitrag an folgende Tuberkulose-Fürsorge-Organisationen:

- | | |
|--|-------------|
| 1. Kantonal-bernische Liga gegen die Tuberkulose | Fr. 5,000.— |
|--|-------------|

Übertrag Fr. 5,000.— Fr. 56,000.—

	Übertrag	Fr. 5,000.—	Fr. 56,000.—
	Kantonal-bernische Liga gegen die Tuberkulose für Kurbeiträge an Berner in andern Kantonen	»	1,000.—
2.	Kantonal-bernischer Hilfsbund zur Bekämpfung der chirurgischen Tuberkulose	»	2,500.—
3.	Fürsorgeverein für tuberkulöse Kranke der Stadt Bern . .	»	7,000.—
4.	Dispensaire antituberculeux du district de Courtelary à St-Imier	»	400.—
5.	Tuberkulosefürsorge für den Bezirk Laufen	»	350.—
6.	Tuberkulosefürsorge des freiwilligen Krankenvereins Burgdorf	»	400.—
7.	Tuberkulosefürsorge des freiwilligen Krankenvereins Meiringen	»	200.—
8.	Tuberkulose-Fürsorgestelle des Zweigvereins Oberaargau des Roten Kreuzes in Langenthal	»	660.—
9.	Tuberkulose Kommission der Sektion Bern des schweizerischen gemeinnützigen Frauenvereins	»	640.—
10.	Tuberkulose Kommission der Sektion Bern des schweizerischen gemeinnützigen Frauenvereins, Zweigstelle für Kleider- und Wäschebeschaffung	»	160.—
11.	Hilfsbund für Lupusranke	»	70.—
12.	Tuberkulose fürsorge der Sektion Biel des schweizerischen gemeinnützigen Frauenvereins	»	460.—
13.	Tuberkulose-Fürsorgestelle Eriswil	»	30.—
14.	Tuberkulose-Fürsorgekommission Interlaken	»	250.—
15.	Tuberkulose-Fürsorge des freiwilli-		
	Übertrag	Fr. 19,120.—	Fr. 56,000.—

	Übertrag	Fr. 19,120.—	Fr. 56,000.—
	gen Krankenvereins Langnau	»	150.—
16.	Kommission für soziale Fürsorge der Gemeinde Steffisburg	»	440.—
17.	Kommission für soziale Fürsorge der Gemeinde Thun . .	»	740.—
18.	Tuberkulose-Fürsorgeverein Bern-Land	»	2,000.—
19.	Tuberkulose-Fürsorgeverein Amt Niedersimmental in Spiez	»	400.—
			» 22,850.—

III. Einmalige Beiträge an die Bau- und Mobilienkosten der Tuberkulose-Abteilungen folgender Bezirksspitäler:

1.	Tuberkulose - Abteilung des Bezirksspitals in Erlenbach, III. und letzte Rate des ihr laut Beschluss des Regierungsrates vom 7. März 1928 bewilligten Beitrages von Fr. 20,000, nämlich	Fr. 6,900.—	
2.	Tuberkulose - Abteilung des Bezirksspitals in Huttwil, I. Rate des ihr laut Beschluss des Regierungsrates vom 30. April 1929 bewilligten Beitrages von Fr. 8000, nämlich .	»	4,200.—
3.	Tuberkulose - Abteilung des Bezirksspitals in Biel, I. Rate des ihr laut Beschluss des Regierungsrates vom 18. Februar 1930 bewilligten Beitrages von Fr. 30,000, nämlich	»	9,000.—
			» 20,100.—

IV. Die Kosten für bakteriologische Sputumuntersuchungen . .

Fr.	387.50	»	387.50
-----	--------	---	--------

V. Die Druckkosten und Auslagen für Drucksachen:

1.	Druckkosten	Fr.	250.60
2.	Auslagen für Drucksachen an das Drucksachenbureau der Bundeskanzlei . . .	»	267.50
			» 518.10

Übertrag Fr. 99,855.60

Übertrag Fr. 99,855.60

VI. Der Mitgliederbeitrag an die Schweizerische Vereinigung gegen die Tuberkulose. » 10.—

VII. Der Beitrag an die Kosten der ärztlichen Schüleruntersuchungen der Gemeinde Courtelary » 50.—

VIII. Die Einlage in den Fonds für Verhütung und Bekämpfung der Tuberkulose » 84.40
Damit ist die ganze Verwendung des

Kredites von total Fr. 100,000.—
ausgewiesen.

Nach dem uns zur Verfügung stehenden Kredit haben wir den vorerwähnten Tuberkulose-Fürsorgeorganisationen Beiträge von 20 % des ihnen gewährten Bundesbeitrages, jedoch nicht weniger als im Vorjahr, ausgerichtet.

B. An jährlichen Bundesbeiträgen aus dem für das Jahr 1930 bestimmten eidgenössischen Tuberkulose-Kredit an Ausgaben für die Bekämpfung der Tuberkulose im Jahr 1929:

1. Dem Staat Bern an seine für das zweite Halbjahr 1929 als subventionsberechtigten anerkannten Auslagen, nämlich:

a) 25 % für Sputumuntersuchungen und Druckkosten Fr. 84

b) 8 % für ärztliche Beobachtung auf Tuberkulose von Anstaltsinsassen » 25

Fr. 109

2. 45 bernischen Gemeinden an ihre für das zweite Halbjahr 1929 als subventionsberechtigten anerkannten Auslagen für allgemeine Massnahmen (wie z. B. bakteriologische Untersuchungen, Desinfektionen, Wohnungsinspektionen, ärztliche Untersuchungen bei Tuberkuloseverdacht in Schulen, Anstalten sowie unter den Lehrern und Pflegepersonen, ärztliche Überwachung des Pflegekinderwesens usw.) 25 % und für den gesamten schulärztlichen Dienst 8 % von zusammen Fr. 53,277. 85 » 5,288

Ein grosser Teil sämtlicher Auslagen der 45 Gemeinden, nämlich Fr. 45,987. 60 und folglich auch der grösste Teil des Bundesbeitrages, nämlich Fr. 4600, entfallen einzig auf die 2 Gemeinden Bern und Biel, während die Auslagen der andern 43 subventionierten Gemeinden nur Fr. 7290. 25 und der Bundesbeitrag an diese nur Fr. 688 ausmachen.

3. Zwei Anstalten für Tuberkulose je 12 % an ihre Betriebskosten des ganzen Jahres 1929, nämlich:

a) der bernischen Heilstätte für Tuberkulose in Heiligenschwendli Fr. 46,849

Übertrag Fr. 46,849 Fr. 5,397

Übertrag Fr. 46,849 Fr. 5,397

b) dem Kindersanatorium «Maison Blanche» in Evi-lard » 10,718 » 57,567

4. Vier Erholungsheimen und Preventorien je 12 % an ihre Betriebskosten im ganzen Jahr 1929, nämlich:

a) dem Kindererholungsheim der Stadt Thun, Bühl ob Walkringen » 916

b) dem Frauenerholungsheim des Roten Kreuzes in Langenthal » 1,493

c) dem Erholungsheim bernischer Krankenkassen in Langnau i. E. » 2,047

d) der Freiluftschule Ellenau bei Bern » 1,013

» 5,469

5. 19 Spitälern mit Tuberkulose-Abteilungen je 10 % an ihre Betriebskosten des ganzen Jahres 1929 » 66,103

6. 17 Tuberkulose-Fürsorge-Organisationen 33 % an ihre Auslagen im ganzen Jahr 1929 für Aufgaben, die ihnen das eidgenössische Tuberkulosegesetz zuweist . . » 50,971

In den Fällen, in denen die Fürsorge-Organisationen Massnahmen durchführten, die dieses Gesetz dem Kanton oder den Gemeinden überträgt, ist der Bundesbeitrag in Anwendung von Art. 8 der bundesrätlichen Subventionsverordnung vom 4. Januar 1929 auf 25 % herabgesetzt worden.

Total im Kanton Bern ausgerichtete Bundesbeiträge Fr. 185,507

gegenüber Fr. 159,265 im Vorjahr. Im Berichtsjahre wurden diese Beiträge zum erstenmal nicht direkt, sondern durch Vermittlung unserer Direktion ausgerichtet.

X. Krankenanstalten.

A. Spezialanstalten.

An solche Anstalten sind im Berichtsjahre folgende Beiträge bewilligt oder ausgerichtet worden:

I. Einmalige Beiträge an Neu-, Um- oder Erweiterungsbauten wurden bewilligt oder ausgerichtet: a) bewilligt:

aa) der Heilstätte für Tuberkulose in Heiligenschwendli aus dem eidgenössischen Tuberkulose-Kredit folgende Beiträge:

1. an die laut Kostenvoranschlag auf Fr. 450,000 berechneten und vom Bund mit Fr. 433,000 als subventionsberechtigten anerkannten Bau- und Mobiliarkosten der Erweiterung dieser Heilstätte 25 % Fr. 108,250

2. an die laut Kostenvoranschlag auf Fr. 15,500 berechneten und

Übertrag Fr. 108,250

	Übertrag	Fr. 108,250
	vom Bund in diesem Betrag als subventionsberechtigten anerkannten Baukosten der neuen Abwasserkläranlage mit Chlorgas-Sterilisation 25 %	» 3,875
	Total Bundesbeiträge	Fr. 112,125
bb)	dem Asyl «Gottesgnad» für Unheilbare in Ittigen an die Kosten seines Neubaus:	
1.	aus dem Unterstützungsfonds für Kranken- und Armenanstalten an die auf Fr. 1,161,000 berechneten Baukosten für den Neubau mit 108 Betten laut Beschluss des Regierungsrates vom 22. Juli 1930 ein Beitrag von 10 % =	Fr. 116,000
2.	aus dem eidgenössischen Tuberkulosekredit an die vom Bund mit Fr. 113,642.80 als subventionsberechtigten anerkannten Bau- und Mobiliarkosten für die Abteilung für Tuberkulose mit 10 Betten ein Beitrag von 20 % =	» 22,728
3.	aus dem kantonalen Tuberkulosekredit an die als subventionsberechtigten anerkannten Bau- und Mobiliarkosten von Fr. 113,642.80 ein Beitrag von 10 % =	» 11,000
	Total Bundes- und Staatsbeiträge	Fr. 149,728
b)	ausgerichtet:	
	Dem Asyl «Gottesgnad» für Unheilbare in St. Niklaus bei Koppigen Fr. 5000 als dritte Rate des ihm durch Beschluss des Regierungsrates vom 29. September 1926 bewilligten Beitrages von Fr. 25,010 an die auf Fr. 250,100 berechneten Baukosten für die Erweiterung des Anstaltsgebäudes.	
II.	Jährliche Beiträge an die Betriebskosten aus dem dazu bestimmten Kredit von Fr. 20,000 wurden gleich wie im Vorjahre ausgerichtet:	
1.	den 6 Anstalten «Gottesgnad» für Unheilbare zusammen.	Fr. 15,000
2.	der Anstalt «Bethesda» für Epileptische in Tschugg	» 5,000
	Total jährliche Beiträge	Fr. 20,000

B. Bezirkskrankenanstalten.

I. Staatsbeiträge.

1. Die jährlichen Staatsbeiträge an die Betriebskosten der Bezirksspitäler, die gestützt auf Art. 2 des Gesetzes über die Beteiligung des Staates an der öffentlichen Krankenpflege vom 29. Oktober 1899 alljährlich auf unsern Antrag vom Regierungsrat als sogenannte Staatsbetten festgesetzt werden, sind ohne Kreditüberschreitung nach den gleichen Grundsätzen und Faktoren wie im Vorjahr verteilt worden, nämlich gestützt auf die durchschnittliche Gesamtzahl der Pflagetage in den drei letzten Jahren und unter Berücksichtigung der ökonomischen und geographischen Lage

sowie der lokalen Verhältnisse der einzelnen Bezirksspitäler. Auf dieser Grundlage ist die Verteilung der Staatsbetten unter die 31 Bezirksspitäler vorgenommen worden wie folgt:

- durch eine *Mindestzuteilung*, d. h. eine Zuteilung nur auf Grund der Pflagetage, und zwar für das gesetzliche Minimum der Subventionsberechtigung, d. h. für $\frac{1}{3}$ der durchschnittlichen Gesamtzahl der Pflagetage in den Jahren 1927—1929;
- durch eine *Mehrzuteilung*, je nach der ökonomischen Lage jedes einzelnen Bezirksspitals;
- durch eine *Mehrzuteilung*, je nach den lokalen Verhältnissen der verschiedenen Bezirksspitäler;
- durch eine *Mehrzuteilung*, je nach der geographischen Lage der Bezirksspitäler gestützt auf Art. 4 des Gesetzes vom 15. April 1923 über die Hilfeleistung für das Inselspital, wonach eine stärkere Zuteilung von Staatsbetten an die Bezirksspitäler derjenigen Bezirke zu gewähren ist, die infolge ihrer geographischen Lage das Inselspital nur in geringem Masse benützen können. In Anwendung dieser Bestimmung sind 13 Bezirksspitalern zusammen 21 Staatsbetten = Fr. 15,330 Staatsbeitrag mehr zugeteilt worden.

Nach dieser Verteilung haben die Bezirksspitäler im ganzen 558 Staatsbetten = Fr. 407,340 (im Vorjahr 538,5 Staatsbetten = Fr. 393,105) erhalten, während sie gestützt auf das Gesetz vom 29. Oktober 1899 über die Beteiligung des Staates an der öffentlichen Krankenpflege im Minimum nur 476,68 (im Vorjahr 454,10) Staatsbetten hätten beanspruchen können; sie erhielten demnach 81,32 Staatsbetten über das gesetzliche Minimum hinaus. Im ganzen erhielten die Bezirksspitäler infolge Vermehrung der Zahl der Pflagetage und der Krankenbetten gegenüber dem Vorjahr 19,5 Staatsbetten = Fr. 14,235 (im Vorjahr 11 Staatsbetten = Fr. 8030) mehr Staatsbeitrag.

2. Einmalige Staatsbeiträge an Neu-, Um- oder Erweiterungsbauten sind im Berichtsjahr folgende bewilligt oder ausgerichtet worden:

- Aus dem Unterstützungsfonds für Kranken- und Armenanstalten wurden

aa) bewilligt:

dem *Bezirksspital in Biel* an die auf Fr. 67,440 berechneten Bau- und Mobiliarkosten für eine Absonderungsabteilung mit 6 Betten laut Beschluss des Regierungsrates vom 18. Februar 1930 ein Beitrag von 50 % des bewilligten Bundesbeitrages von Fr. 15,227 = Fr. 7600;

bb) ausgerichtet:

- dem *Bezirksspital in Moutier* der Beitrag von Fr. 8653, der ihm laut Beschluss des Regierungsrates vom 21. Mai 1929 an die Kosten des Umbaus des mittleren Teiles des Spitalgebäudes im Betrage von 10 % dieser Kosten bewilligt worden ist;
- dem *Bezirksspital in Burgdorf* Fr. 5000 als zweite und letzte Rate des ihm laut Beschluss des Regierungsrates vom 25. Mai und 31. August 1928 bewilligten Beitrages von Fr. 10,000 an die auf Fr. 110,000 berechneten Baukosten für den Umbau des Operationsgebäudes, den Einbau des

Krankenaufzuges sowie für den Anbau des Untersuchungszimmers, der Apotheke und des Laboratoriums;

3. dem *Bezirksspital in Biel*:

a) Fr. 5000 als erste Rate des ihm laut Beschluss des Regierungsrates vom 20. August 1929 bewilligten Staatsbeitrages von Fr. 10,000 an die auf Fr. 301,272.30 berechneten Baukosten für die Spitalerweiterung, einschliesslich Umbau am alten Gebäude;

b) Fr. 5000 als erste Rate des ihm laut Beschluss des Regierungsrates vom 16. Juli 1929 bewilligten Beitrages von Fr. 10,000 an die ohne Möblierung auf Fr. 420,000 berechneten Baukosten für die Abteilung für Tuberkulose und die Abteilung für andere Infektionskranke mit zusammen 50 Betten;

c) der Beitrag von Fr. 7600, der ihm laut Beschluss des Regierungsrates vom 18. Februar 1930 an die Bau- und Mobiliarkosten von Fr. 67,440 für die Abteilung der unter das eidgenössische Epidemien-gesetz vom 2. Juli 1886 fallenden Infektionskrankheiten mit 6 Betten bewilligt wurde;

4. dem *Bezirksspital in Huttwil* der ganze ihm durch Beschluss des Regierungsrates vom 27. April 1928 bewilligte Beitrag von Fr. 10,000 an die für das Spitalgebäude auf zirka Fr. 450,000 und für das Ökonomiegebäude auf zirka Fr. 30,000 berechneten Baukosten;

5. dem *Bezirksspital in Thun* Fr. 5000 als erste Hälfte des ihm laut Beschluss des Regierungsrates vom 25. Juni 1929 bewilligten Beitrages von Fr. 10,000 an die auf Fr. 255,634 berechneten Kosten für den Neubau eines Ökonomiegebäudes sowie Umbauten im Hauptgebäude und für die Einrichtung einer Liegehalle.

b) Aus dem *kantonalen Kredit zur Verhütung und Bekämpfung der Tuberkulose* wurden

aa) bewilligt:

dem *Bezirksspital in Biel* an die auf Fr. 494,560 berechneten Bau- und Mobiliarkosten für die Abteilung für Tuberkulose mit 44 Betten laut Beschluss des Regierungsrates vom 18. Februar 1930 ein Beitrag von Fr. 30,000;

bb) ausgerichtet wurden die hiervor unter Abschnitt IX, Ziffer 16, III, erwähnten Beiträge an die Bezirksspitäler in Erlenbach, Huttwil und Biel von total Fr. 20,100.

II. Bundesbeiträge.

a) *Einmalige Bundesbeiträge an die Bau- und Mobiliarkosten für Abteilungen für Tuberkulose in Bezirksspitalern* wurden

aa) bewilligt: keine Beiträge;

bb) ausgerichtet:

1. dem *Bezirksspital in Biel* Fr. 30,000 als erste Rate des ihm am 6. Dezember 1929 bewilligten Bundesbeitrages von Fr. 97,072

an die auf Fr. 494,560 berechneten Bau- und Mobiliarkosten für die Abteilung für Tuberkulose;

2. dem *Bezirksspital in Thun* der ihm am 13. Dezember 1929 bewilligte Bundesbeitrag von Fr. 5741 an die auf Fr. 219,488.30 berechneten Kosten des neuen Ökonomiegebäudes.

b) *An jährlichen Bundesbeiträgen von 10 % der Betriebskosten* ihrer Abteilungen für Tuberkulose im Jahr 1929 haben erhalten die Bezirksspitäler in:

Erlenbach	Fr. 7,765
Frutigen	» 6,563
Langenthal	» 4,034
Thun	» 3,986
Biel	» 3,215
Burgdorf	» 2,826
Langnau	» 2,204
Herzogenbuchsee	» 2,134
Niederbipp	» 1,565
Moutier	» 1,112
Pruntrut	» 944
Schwarzenburg	» 647
Jegenstorf	» 540
Huttwil	» 431

Zusammen Fr. 37,966

gegenüber Fr. 28,135 im Vorjahr.

III. Frequenz und Bettenzahl.

In 30 Bezirksspitalern sind zusammen 18,716 Kranke mit 537,456 Pflage-tagen verpflegt worden gegenüber 18,359 Kranken mit 541,228 Pflage-tagen im Vorjahr. Die Zahl der Krankenbetten betrug in den allgemeinen Abteilungen 1796, in den Tuberkuloseabteilungen 294, in den Absonderungshäusern 240, also im ganzen 2330. Vom Bezirksspital in Delsberg waren, wie schon im Vorjahr, trotz wiederholten Verlangens, die Angaben über die Zahl der Pflage-tage und der Krankenbetten nicht erhältlich.

Im Vorjahre haben die allgemeinen Abteilungen 1758, die Tuberkuloseabteilungen 253, die Absonderungshäuser 235, also 30 Bezirksspitäler zusammen, ohne das Bezirksspital in Delémont, im ganzen 2246 Krankenbetten aufgewiesen.

IV. Bauten, Einrichtungen, Schenkungen, Revision von Statuten und Reglementen.

An Bauten, Einrichtungen und Schenkungen erwähnen wir nur die wichtigsten und grössten, nämlich:

1. Das *Bezirksspital in Meiringen* hat mit Datum vom 11. Januar 1930 ein neues Reglement aufgestellt, das am 10. April 1930 unter Vorbehalt verschiedener Abänderungen und Ergänzungen von unserer Direktion genehmigt worden ist.

2. Dem *Bezirksspital in Frutigen* sind auf Anregung von alt Nationalrat A. G. Bühler durch die Ersparnis-kasse in Aeschi als alljährliches Geschenk Fr. 2000 bis Fr. 5000 bis auf einen Gesamtbetrag von Fr. 50,000 zugesichert worden, mit der Verpflichtung, diese Zuwendung zu Abzahlungen an die Bauschulden oder für Erweiterungsbauten zu verwenden.

3. Im *Bezirksspital Thun* wurden das neue Ökonomiegebäude und die Umbauten am Hauptgebäude im

Mai und Juni bezogen. Da bei den Umbauten verschiedenes zum Vorschein kam, was in den auf Fr. 255,634 berechneten Kosten nicht vorgesehen war, so wurde der Kostenvoranschlag weit überschritten. Die Mehrausgaben sollen nun aus dem Betrieb bestritten werden.

4. Dem Bezirksspital *Langnau* wurde als neue Einrichtung eine geburtshilfliche Abteilung angegliedert. Den Wöchnerinnen stehen Privatzimmer und ein grosses Zimmer der allgemeinen Abteilung zur Verfügung. Eine neue Ärzteinstruktion ist erlassen und von uns genehmigt worden.

5. Das Bezirksspital *Sumiswald* hat die ordentlicher Weise im Betrieb zu verwendenden Kopfbeiträge der Gemeinden, betragend für 16,897 Einwohner total Fr. 9845.60, zu einer Abzahlung von Fr. 10,000 an die Bauschuld verwendet, die sich damit von Fr. 80,000 auf Fr. 70,000 vermindert hat. Zudem sind aus dem Betrieb auch die Zinsen der Bauschuld und ein Zuschuss von Fr. 20,259.45 an die Kapitalrechnung bezahlt worden. Trotz diesen Ausgaben schliesst die Betriebsrechnung noch mit einer Aktivrestanz von Fr. 3859.72 ab. Ein solcher Rechnungsabschluss lässt die von den Bezirksspitalern verlangte Erhöhung der Staatsbeiträge nicht gerechtfertigt erscheinen. Das neue Reglement des Bezirksspitals in Sumiswald haben wir am 25. Februar 1930 genehmigt.

6. Für das Bezirksspital in *Huttwil* sind neue Statuten ausgearbeitet worden, die auf unsern Antrag am 7. Oktober 1930 vom Regierungsrat genehmigt wurden.

7. Das Bezirksspital in *Belp* hat nach langen Verhandlungen ein neues Reglement erhalten, worin auch die Bedingungen festgesetzt wurden, unter denen neben dem Spitalarzt auch den andern in Belp ansässigen und praktizierenden Ärzten die Behandlung und Operation ihrer Kranken in diesem Spital gestattet sein soll. Wir haben dieses Reglement am 7. November 1930 genehmigt.

8. Für das Bezirksspital in *Herzogenbuchsee* sind neue Statuten und ein neues Reglement in Kraft getreten. Erstere hat der Regierungsrat auf Antrag unserer Direktion am 30. September 1930 und das letztere haben wir am 29. September 1930 genehmigt.

9. Das Bezirksspital *Biel* hat am 29. Oktober 1930 die neue Abteilung für Tuberkulose und die ebenfalls neu erstellte Abteilung für andere Infektionskrankheiten bezogen.

10. Die Geburtsabteilung des Bezirksspitals in *Moutier* erfreut sich stets wachsenden Zuspruchs. Die in diesem Spital vorgenommenen Entbindungen sind von 266 im Vorjahre auf 302 im Berichtsjahr gestiegen. Dies ergibt für die Wöchnerinnen und die Kinder, auch wenn man nur ein durchschnittliches Minimum von 12 Tagen rechnet, 7248 Pflagetage, also über $\frac{1}{3}$ der 21,493 Gesamtpflagetage.

Zum Schluss unseres Berichtes über die Bezirksspitäler erwähnen wir noch, dass namentlich die grössern dieser Spitäler verlangen, der Staat möchte seine Beiträge in Form von Staatsbetten wesentlich erhöhen. Diese Begehren erscheinen aber nicht ganz begründet, wenn man folgende Tatsachen hervorhebt:

1. Der Grosse Rat hat den Kredit für die Ausrichtung von Staatsbeiträgen an die Bezirksspitäler im Jahr 1921 von Fr. 303,000 auf Fr. 368,000 erhöht, was ermöglichte, diesen Spitalern 1921 gegenüber dem

Jahr 1920 total 90 Staatsbetten mehr zu gewähren, also mehr als das gesetzliche Minimum.

2. Seitdem viele Bezirksspitäler sich auch für die Aufnahme von wohlhabenden Kranken und sogar von Wöchnerinnen und Säuglingen eingerichtet haben, an deren Pflagetage wir ausnahmslos die gleichen Staatsbeiträge ausrichten wie an die Pflagetage für Unbemittelte, erhalten diese Spitäler absolut und relativ überhaupt bedeutend mehr Staatsbetten als bei Erlass des Gesetzes betreffend die Beteiligung des Staates an der öffentlichen Krankenpflege im Jahr 1899 nach dem damaligen Charakter dieser Spitäler offenbar bezweckt wurde.

3. Die Vermögenslage der sämtlichen Bezirksspitäler hat sich in den letzten 13 Jahren wesentlich verbessert. Es betrug nämlich das reine Vermögen dieser Spitäler auf ein Krankenbett gerechnet Ende des Jahres 1918 im Minimum Fr. 1030 und im Maximum Fr. 15,549 und Ende des Jahres 1930 im Minimum Fr. 3414 und im Maximum Fr. 21,574.

4. Die Bezirksspitäler dienen dem Zweck, in erster Linie arme und wenig bemittelte Kranke aufzunehmen, und sie haben diese Aufgabe neben der privaten Hilfe namentlich mit finanzieller Unterstützung seitens der Gemeinden zu erfüllen.

C. Frauenspital.

I. Zahl der Kranken, der Pflagetage und der Geburten.

Im kantonalen Frauenspital wurden im ganzen Jahr 2327 Erwachsene mit 45,338 Pflagetagen gepflegt, gegenüber 2058 Kranken mit 42,640 Pflagetagen im Vorjahr. Kinder wurden 1153 gepflegt mit 15,843 Pflagetagen, gegenüber 1038 Kindern und 15,700 Pflagetagen im Vorjahr.

Die Zahl der Kranken betrug am 31. Dezember 1930: 98 gegenüber 80 im gleichen Zeitpunkt des Vorjahres.

An Geburten sind zu erwähnen 1175 im Frauenspital und 247 poliklinische Geburten in der Wohnung der Frauen, gegenüber 1038 Entbindungen im Frauenspital und 264 poliklinische Geburten im Vorjahr.

II. Staatsbeitrag.

Der dem Frauenspital im Berichtsjahr über seine Einnahmen an Kostgeldern hinaus bewilligte Staatsbeitrag von Fr. 342,255 (im Vorjahr Fr. 323,770), ist bis auf die kleine Ersparnis von Fr. 9.45 im Betrieb verwendet worden.

Im übrigen verweisen wir auf den gedruckten Jahresbericht des kantonalen Frauenspitals.

D. Kantonale Heil- und Pflegeanstalten.

I. Erweiterungsbauten und Trinkwasserversorgung.

In der Heil- und Pflegeanstalt Bellelay sind der im Vorjahr begonnene Neubau des Pavillons für Männer und Frauen sowie die Umbauten und Renovationen an den bestehenden Gebäuden in der Hauptsache vollendet worden, so dass der Neubau am 1. März 1931 dem Betrieb teilweise übergeben werden konnte. Ein Teil des Mittelbaues ist jedoch mangels Kredit im innern

Ausbau nicht vollendet. Ebenso wurde die neue Wasserleitung von Pichoux nach Bellelay fertig erstellt, eine automatische Telephonzentrale eingerichtet, die Zentralheizung vergrössert, um auch den neuen Pavillon zu bedienen, und die Gartenanlagen verschönert.

II. Neuerungen.

Die Neu- und Umbauten sowie die im Eingang dieses Berichtes erwähnte Abänderung des Dekretes über die Errichtung und Organisation der Irrenpflegeanstalt Bellelay vom 4. März 1898 ermöglicht nun, in diese Anstalt auch heilbare Kranke aufzunehmen. Ferner ist die im Vorjahr in den Anstalten Münsingen, Waldau und Bellelay eingeführte aktivere Arbeitstherapie weiter ausgebaut worden. Nach dieser soll jeder Geisteskranke, auch der Unruhigste und Blödeste, sofern er körperlich arbeitsfähig ist, entsprechend der obern Grenze seiner Leistungsfähigkeit passend beschäftigt werden, um ihn von seinen krankhaften Vorstellungen abzulenken und damit seine vernunftswidrigen Handlungen zu verhüten. Die bis jetzt gemachten Erfahrungen sind zur grossen Befriedigung der Patienten und Ärzte ausgefallen.

Als passende Beschäftigung für die Kranken werden solche Arbeiten gewählt, die dem Eigenbedarf der Anstalt dienen, oder die das freie Gewerbe in keiner Weise schädigen.

III. Zahl der Kranken und der Pfl egetage.

In den drei kantonalen Heil- und Pflegeanstalten sind im ganzen Jahr verpflegt worden:

1. In der Anstalt *Waldau* 1180 Kranke mit 350,361 Pfl egetagen; im Vorjahr 1185 Kranke mit 351,117 Pfl egetagen;

2. in der Anstalt *Münsingen* 1278 Kranke mit 361,653 Pfl egetagen; im Vorjahr 1252 Kranke mit 351,767 Pfl egetagen;

3. in der Anstalt *Bellelay* 407 Kranke mit 126,293 Pfl egetagen; im Vorjahr 393 Kranke mit 124,137 Pfl egetagen.

Die Zahl der Pfl egetage ist also in den Anstalten Münsingen und Bellelay erheblich gestiegen, während sie in der Anstalt Waldau etwas abgenommen hat.

Die Zahl der Kranken betrug am 31. Dezember 1930:

1. in der Anstalt *Waldau*
972 gegenüber 951 im Vorjahr;
2. in der Anstalt *Münsingen*
1002 gegenüber 973 im Vorjahr;
3. in der Anstalt *Bellelay*
346 gegenüber 343 im Vorjahr.

IV. Staatsbeiträge.

Den kantonalen Heil- und Pflegeanstalten sind zu ihren Einnahmen an Kostgeldern sowie an reinen Erträgen aus der Landwirtschaft, den Gewerben und aus ihren Vermögen folgende Staatsbeiträge an ihre Betriebskosten bewilligt worden:

1. der Anstalt *Waldau* Fr. 165,065, im Vorjahr Fr. 168,800, wovon Fr. 5945.24, im Vorjahr Fr. 30,382.42, erspart wurden;

2. der Anstalt *Münsingen* wie im Vorjahr Fr. 421,660, wovon Fr. 18,004.40, im Vorjahr Fr. 45,380.36 als Ersparnis übrig blieben;

3. der Anstalt *Bellelay* Fr. 173,500, im Vorjahr Fr. 134,210, wovon Fr. 38,839.63, im Vorjahr Fr. 9415.43, erspart worden sind.

Trotz diesen Ersparnissen gegenüber dem Budget betragen die Beiträge des Staates zur Deckung der Betriebskosten der drei vorerwähnten Anstalten im Berichtsjahr zusammen noch Fr. 696,535.73, gegenüber Fr. 639,491.79 im Vorjahr. Darin sind die hiernach erwähnten Fr. 99,258.15 inbegriffen, welche die Anstalt Münsingen für Staatspfl eglinge in der Privatnervenheilanstalt Meiringen bezahlt hat.

V. Geisteskranke Staatspfl eglinge in Meiringen.

Hinsichtlich der auf Rechnung des Staates in der Privatnervenheilanstalt Meiringen verpflegten Geisteskranken erwähnen wir für das Jahr 1930 folgendes:

1. Die Zahl der vom Staate in dieser Anstalt verpflegten Geisteskranken betrug am 1. Januar 1930 147 gegenüber 138 im gleichen Zeitpunkt des Vorjahres. Im Berichtsjahre sind 12 Kranke gestorben und 9 entlassen, dagegen 19 aufgenommen worden, so dass auf Jahresschluss 145 Pfl eglinge verbleiben. Die Gesamtzahl der auf Rechnung des Staates verpflegten Kranken betrug 166, gegenüber 162 im Vorjahre.

2. Die Gesamtzahl der Pfl egetage der vom Staate in der Anstalt Meiringen verpflegten Geisteskranken beläuft sich auf 52,762 gegenüber 53,601 im Vorjahre. Demnach sind an einem Tage durchschnittlich 144,6, im Vorjahr 146,8, Kranke auf Rechnung des Staates in dieser Anstalt verpflegt worden.

3. Die Gesamtsumme der Kostgelder, die von der Anstalt Münsingen für die Staatspfl eglinge an die Anstalt Meiringen bezahlt worden ist, beträgt Fr. 242,543.20, gegenüber Fr. 246,564.60 im Vorjahre. Diesen Rohausgaben stehen an Einnahmen gegenüber die von den zahlungspflichtigen Gemeinden, den Selbstzahlern und den Angehörigen von Kranken bezahlten Kostgelder im Betrage von Fr. 143,285.05, im Vorjahr Fr. 144,796.50, so dass die Reinausgaben, d. h. die effektiven Ausgaben für die von der Anstalt Münsingen bzw. dem Staate zu tragenden Kostgelder der Anstalt Meiringen im ganzen Fr. 99,258.15 betragen, gegenüber Fr. 101,768.10 im Vorjahre. Das im Tag und für einen Kranken zu bezahlende Kostgeld betrug für das ganze Jahr Fr. 4.60 wie im Vorjahre.

4. Die Anstalt in Meiringen wurde durch den Direktor der Heil- und Pflegeanstalt Münsingen regelmässig besucht. Die Inspektionen ergaben durchaus befriedigende Resultate.

Im übrigen verweisen wir auf den gedruckten Spezialbericht der kantonalen Heil- und Pflegeanstalten Waldau, Münsingen und Bellelay für das Jahr 1930.

E. Inselspital.

I. Bundes-, Staats- und Gemeindebeiträge.

Dem Inselspital wurden ausgerichtet:

1. an Staatsbeiträgen:

- a) Gestützt auf das Gesetz vom 15. April 1923 betreffend die Hilfeleistung für das Inselspital:

aa)	der Jahresbeitrag von 40 Rp. auf den Kopf der Wohnbevölkerung, betragend	Fr. 269,757. 60
bb)	die achte Jahresrate zur teilweisen Ausgleichung des eingetretenen Vermögensrückganges	» 100,000. —
cc)	den Zins zu 4½ % von dem noch nicht ausgeglichenen Vermögensrückgang von Fr. 1,100,000 für das erste Semester und von Fr. 1,000,000 für das zweite Semester, zusammen.	» 47,250. —
b)	Gestützt auf Art. 4, Abs. 1, des Gesetzes vom 29. Oktober 1899 betreffend die Beteiligung des Staates an der öffentlichen Krankenpflege der Jahresbeitrag von Fr. 2 im Tag für 26,548 nicht klinische Pflegetage im Betrage von	» 53,098. —
	gegenüber Fr. 44,972 im Vorjahr.	
	Total Staatsbeiträge	<u>Fr. 470,105. 60</u>

gegenüber Fr. 466,479. 60 im Vorjahr. Trotzdem infolge der alljährlichen Amortisationen von Fr. 100,000 zur Ausgleichung des eingetretenen Vermögensrückganges der Zinsbetrag gegenüber dem Vorjahr um Fr. 4500 gesunken ist, hat der Staatsbeitrag im ganzen um Fr. 3626 zugenommen.

Dies rührt daher, dass das Inselspital die Subventionierung der Pflegetage des I. Loryspitals als nicht klinische Pflegetage verlangt hat, was zu Fr. 2 pro Pflegetag für $\frac{1}{3}$ der Pflegetage Fr. 8126 ausmacht.

2. Ein *Bundesbeitrag* aus dem Kredit zur Bekämpfung der Tuberkulose von 10 % der Pflegekosten der im Jahr 1929 im Inselspital verpflegten Tuberkulösen im Betrage von Fr. 12,230, gegenüber Fr. 10,756 im Vorjahre.

3. An *Gemeindebeiträgen* gestützt auf das vorerwähnte Gesetz betreffend die Hilfeleistung für das Inselspital von 497 Gemeinden 20 Rp. auf den Kopf ihrer Wohnbevölkerung, zusammen Fr. 134,878. 80. Die meisten Gemeinden haben diese Beiträge rechtzeitig, d. h. bis zum 31. Dezember 1930 entrichtet. 8 Gemeinden leisteten ihren Beitrag auf erste Mahnung und 2 Gemeinden auf zweimalige Mahnung und Androhung der Betreibung hin.

II. Im übrigen verweisen wir auf den gedruckten Spezialbericht des Inselspitals für das Jahr 1930.

Bern, den 20. Mai 1931.

Der Direktor des Sanitätswesens:

H. Mouttet.

Vom Regierungsrat genehmigt am 26. Juni 1931.

Begl. Der Staatsschreiber: **Schneider.**